Coronavirus (COVID19): Wichtige Informationen für unsere Firmenkunden

Sparkasse EMDEN

Allgemeines:

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Behördlich angeordnete Schließungen sowie ausbleibende Aufträge und Umsätze bei gleichzeitig weiterhin anfallenden Kosten belasten die Betriebe.

In vielen Branchen und Unternehmen ist es zu erheblichen Einnahmeausfällen gekommen. Dies wirkt sich negativ auf die Liquiditätslage der Unternehmen aus.

Wir haben unseren Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet, auf entsprechenden Liquiditätsbedarf unserer Firmenkunden schnell reagieren zu können.

Bitte verlieren Sie keine Zeit! Wir raten zu folgendem Vorgehen:

Betroffenheit feststellen:

Prüfen Sie bitte, ob die im Zusammenhang mit dem Coronavirus eingeleiteten Maßnahmen voraussichtlich auch Ihr Unternehmen negativ beeinflussen werden.

- Rechnen Sie mit ausbleibenden Aufträgen bzw. mit einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt?
- Werden Umsätze ausbleiben oder sind diese ausgeblieben bzw. haben sich stark rückläufig entwickelt?
- Haben die Personalkosten zudem einen nennenswerten Anteil am Gesamtkostenblock Ihres Unternehmens und sind kurzfristig nicht zu beeinflussen?
- Reichen die Rücklagen Ihres Unternehmens voraussichtlich nicht aus, um die Zahlungsfähigkeit unter diesen Umständen für den von Ihnen angenommenen Zeitraum der Corona-Krise zu überbrücken?

Falls Sie die o. g. Fragen ganz oder teilweise mit „ja“ beantworten, ist Handlungsbedarf gegeben. Bitte warten Sie nicht ab, sondern handeln Sie möglichst umgehend. Zeit ist in diesem Zusammenhang ein entscheidender Faktor. Für die Bereitstellung von entsprechenden Kreditmitteln und die Einleitung flankierender Maßnahmen sind verschiedene Stellen einzuschalten. Es ist damit zu rechnen, dass dort die entsprechenden Kapazitäten begrenzt sein werden.

Coronavirus (COVID19): Wichtige Informationen für unsere Firmenkunden

Sparkasse EMDEN

Maßnahmen:

Falls Sie für Ihr Unternehmen negative Auswirkungen im o. g. Sinne befürchten, ist jetzt folgender Handlungsbedarf gegeben:

1. Bitte suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater:

- Liegen die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 sowie aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen aus 2020 mit Summen und Saldenliste vor?
- Gibt es bei den Kostenpositionen (kurzfristige) Einsparungsmöglichkeiten?
- Können geplante Investitionen zunächst verschoben werden?

2. Bitte prüfen Sie folgenden Sachverhalt, gegebenenfalls mit Hilfe Ihres Steuerberaters:

- Bitte halten Sie kurz schriftlich fest, wie sich die Corona-Pandemie auf Ihr Unternehmen auswirkt (z.B. wegen Schließung des Geschäfts ausbleibende Einnahmen, aber weiterlaufende Mieten usw.).
  Erläutern Sie bitte auch, welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einleiten werden / eingeleitet haben (z.B. Beantragung Kurzarbeitergeld usw.).
- Stellen Sie bitte dar, ob Ihrerseits eine Eigenbeteiligung an den erforderlichen Finanzierungsmitteln (Eigenmitteleinsatz) erfolgen kann und – falls ja – in welcher Höhe.
- Erstellen Sie bitte eine private Vermögensübersicht (Gegenüberstellung von privaten Vermögenswerten, z.B. Immobilien, und privaten Verbindlichkeiten).
- Entwickeln Sie mit Ihrem Steuerberater eine Ergebnisrechnung für die Jahre 2020 und 2021 unter Berücksichtigung der „Corona- Auswirkungen“ und der für die Überbrückungshilfe III ansetzbaren Kostenpositionen. Welche Kostenpositionen angesetzt werden dürfen, finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html

3. Nehmen Sie über Ihren Steuerberater Kontakt mit dem Finanzamt auf:

Die von Ihnen bislang gezahlten Vorauszahlungen auf die Körperschafts-, Einkommens- oder Gewerbesteuer können möglicherweise angepasst werden, da die negativen Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise nicht berücksichtigt sind.

Ihr Steuerberater kann in Ihrem Auftrag einen Antrag auf Reduzierung dieser Vorauszahlungen stellen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Steuerstundung zu beantragen, sofern das Unternehmen von den Corona-Auswirkungen besonders betroffen ist.

Nach Aussagen der Bundesregierung wurden die Finanzämter gebeten, flexibel auf entsprechende Anträge einzugehen.

Weitere Informationen zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus sowie einen Antrag auf entsprechende Steuererleichterungen finden Sie hier:

https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig- gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html

4. Bitte informieren Sie uns:

Je früher wir von Ihnen über die erwarteten Auswirkungen informiert werden, desto besser können wir helfen. Für die Beantragung von Kreditmitteln ist es wichtig, dass uns die o. g. Unterlagen zeitnah vorliegen, da diese u. a. von den öffentlichen Mittelgebern benötigt werden.

Möglicherweise sind Ihre Auftraggeber von der Corona-Krise aber noch stärker betroffen als Ihr Unternehmen. Insofern beantworten Sie sich bitte folgende Frage:

- Gibt es Aufträge, die bedeutend sind und daher gegen einen möglichen Ausfall / eine Insolvenz Ihres Auftraggebers abgesichert werden sollten?

In diesem Fall weisen Sie uns bitte darauf hin, damit wir Ihnen entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorschlagen können.

5. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Agentur für Arbeit auf:

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten zur Beantragung des sogenannten Kurzarbeitergeldes deutlich verbessert. Im Rahmen des Kurzarbeitergeldes zahlt die Agentur für Arbeit einen großen Teil der anfallenden Lohnkosten. Ihr Betrieb wird also auf der Kostenseite entlastet.

Bitte informieren Sie sich bei der Agentur für Arbeit Emden-Leer (Telefon 04921/808-0 oder 0800 4 5555 20), ob Ihr Unternehmen für Kurzarbeitergeld in Frage kommt und welche Maßnahmen Ihrerseits einzuleiten sind.

Einen Antrag für das Kurzarbeitergeld erhalten Sie unter folgender Internetadresse:
https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgender Internetadresse:
https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

6. Bitte prüfen Sie die Ihnen zustehenden Erstattungsansprüche, falls bei Ihren Mitarbeitern (oder bei Ihnen selbst) eine Quarantäne angeordnet wurde:

In § 56 Infektionsschutzgesetz werden die Ansprüche geregelt, die ein Unternehmen hat, wenn Lohnzahlungen für Mitarbeiter geleistet werden, für die Quarantäne angeordnet wurde. Es ist dabei zu differenzieren:

Für Mitarbeiter wird Quarantäne angeordnet, es erfolgt aber keine Krankschreibung:
Diese Vorsichtsmaßnahme kommt z. B. in Betracht, wenn der Mitarbeiter Kontakt zu einem mutmaßlichen Träger der Infektion hatte, ohne selbst Symptome zu zeigen. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich den Lohn weiter, hat aber einen Erstattungsanspruch an die anordnende Behörde; in der Regel wird das die Stadt Emden sein.

Mitarbeiter erkrankt (in der Quarantäne oder muss daher in Quarantäne):
In diesem Fall gelten die Regelungen wie bei jeder „normalen“ Arbeitsunfähigkeit. Der Mitarbeiter legt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor und hat dann (i.d.R.) einen sechswöchigen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Nach diesem Zeitraum zahlt die zuständige Krankenkasse das Krankengeld.

Informationen finden Sie hier:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-berufstatige-185673.html

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Für Selbständige – in diesem Beispiel Ärzte und Psychotherapeuten -, die unter Quarantäne gestellt werden, gibt folgendes Informationsblatt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Hinweise zum angeratenen Vorgehen:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

7. Bitte beantragen Sie entsprechende Kreditmittel zur Liquiditätssicherung:

Wir bearbeiten für Sie den Antrag auf entsprechende Kreditmittel. Voraussetzung ist natürlich, dass die o. g. Unterlagen vollständig sind und in der von den beteiligten Stellen erwarteten Aussagekraft vorliegen.

Die Bunderegierung hat entsprechende Kreditmittel zur Sicherung der Liquidität betroffener Unternehmen zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich sind damit aber nicht die betriebswirtschaftlichen Regeln außer kraft gesetzt. Die beantragenden Unternehmen müssen durch entsprechende Unterlagen (siehe 1.) belegen, dass sie in der Lage sein werden, die beantragten Kreditmittel ordnungsgemäß zu bedienen. Das dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn die Ertrags- und Vermögenslage in der „Vor-Corona-Zeit“ (Jahresabschluss 2019) in Ordnung war. Zudem wird von den Unternehmen eine kurze Begründung erwartet, warum man von der Corona-Pandemie besonders betroffen ist sowie ob eigene Mittel – und wenn ja in welcher Höhe – zur Überwindung der Liquiditätsschwierigkeiten eingebracht werden können (siehe 2.).

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.sparkasse.de/aktuelles/coronavirus-kfw-soforthilfe.html

Sie können auf der Seite https://corona.kfw.de/ prüfen, welches KfW-Kreditprogramm für Sie infrage kommt. Ein entsprechendes Avis Ihrer Anfrage wird – sofern Sie die IBAN unserer Sparkasse (IBAN: BRLADE21EMD) erfassen – an uns durchgeleitet. Alternativ stehen Ihnen unsere Firmenkundenberater selbstverständlich gerne telefonisch (04921/806-0) oder persönlich (bitte zuvor telefonisch einen Termin vereinbaren) zur Verfügung.

Hier geht es zum Prüfformular KfW:

https://corona.kfw.de/

Sie erleichtern uns die Vorbereitung Ihres Antrages, wenn Sie die in unserer Internetfiliale aufgeführten Formulare ausfüllen und uns auf dem dort beschriebenen Weg zuleiten:

https://www.sparkasse-emden.de/fi/home/aktionen/informationen-zum-coronavirus/foerderkredite.html?n=true

KfW Kreditanstalt für Wideraufbau:

Folgende Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kommen in Frage:

7.1 KfW-Unternehmerkredit (Programm 037) / KfW-Sonderprogramm 2020 (Programm verlängert bis 30.06.2021):

- Für etablierte Unternehmen (mindestens fünf Jahre am Markt)
- Die KfW übernimmt bis zu 90 Prozent der Kreditrisiken für die Sparkasse. Die restlichen Risiken muss die Sparkasse selbst tragen.
- Höchstbetrag begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate (größere Unternehmen 12 Monate) oder
  - das Doppelte der Lohnkosten des Jahres 2019
- Das Unternehmen hatte vor Beginn der Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten sowie keinen signifikanten Umsatz- bzw. Ertragsrückgang.
- Die Kapitaldienstfähigkeit auf Grundlage der Ist-Zahlen (Stichtag 31.12.2019) für das bestehende Kreditengagement ist auch mit dem KfW-Darlehen gegeben.
- Keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis in den letzten 12 Monaten.
- Anteil der drei wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz beträgt maximal 60 Prozent.
- Informationen finden Sie hier:

  https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)

7.2 ERP-Gründerkredit (Programm 073) / KfW-Sonderprogramm 2020 (Programm verlängert bis 30.06.2021):

- für jüngere Unternehmen und Existenzgründer (bis zu 5 Jahren am Markt)
- Programmrichtlinien siehe 7.1
- Informationen finden Sie hier:

  https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-**Universell-(073_074_075_076)/**

7.3 Weitere KfW-Programme / KfW-Sonderprogramm 2020:

- KfW-Sonderprogramm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen (Programm 855)
- Informationen finden Sie hier:

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Förderprodukte/Direktbeteiligung-für-Konsortialfinanzierung-(855)/

7.4 KfW-Schnellkredit 2020 (Programm verlängert bis 30.06.2021):

Der KfW Schnellkredit 2020 richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler die seit mindestens dem 01.01.2019 am Markt sind. Die vorzeitige Rückzahlung ist ohne die Berechnung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Selbständige und Unternehmen einschließlich gewerblicher Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht
  - die seit mindestens dem 01.01.2019 am Markt sind und
  - unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.
- Die Laufzeit für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 10 Jahre.
- Das Darlehen wird laufend getilgt und hat zwei tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Die KfW übernimmt das vollständige Kreditrisiko für die Sparkasse und stellt diese von einer (umfangreichen) Pflicht zur Kreditprüfung frei.
- Der Höchstbetrag ist begrenzt auf
  - 25 % des (Gruppen-) Umsatzes des Jahres 2019 bzw.
  - maximal EUR 300.000,00 bei Betrieben bis 10 Mitarbeitern
  - maximal EUR 500.000,00 bei Betrieben bis 50 Mitarbeitern
  - maximal EUR 800.000,00 bei Betrieben über 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf vor Beginn der Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben.
- Dazu muss das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017 – 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn ausgewiesen haben.
- Die Anzahl der Mitarbeiter muss nachgewiesen werden.
- Wie bei den anderen KfW-Programmen (7.1 – 7.3) auch, sind Gewinn- und Dividendenausschüttungen (bis auf marktübliche Vergütungen an den bzw. die Geschäftsführer) während der Kreditlaufzeit nicht zulässig.
- Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Informationen finden Sie hier:

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Förderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/

Achtung: Die Kombination des KfW-Schnellkredits 2020 mit folgenden Förderprogrammen ist nicht möglich:

- KfW Sonderprogramme 2020 (7.1 – 7.3) sowie NBank-Darlehen „Soforthilfe Corona (7.6.1), NBank-Zuschüsse „Soforthilfe Corona“ (7.6.2) und NBank Niedersachsen-Schnellkredit (7.6.3), sofern die Fördersumme insgesamt, d.h. zusammen mit dem KfW-Schnellkredit, den (mitarbeiterabhängigen) Höchstbetrag (s.o.) von EUR 300.000,00 – EUR 800.000,00 überschreitet.
- NBB-Bürgschaften (7.5.1) und MBG-Beteiligungen (7.5.2)

Neueste Informationen der KfW finden Sie hier:

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

7.5 NBB Niedersächsische Bürgschaftsbank

7.5.1 NBB-Bürgschaft:

Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) stellt Ersatzsicherheiten in Form von Bürgschaften zur Verfügung. Mit der NBB-Bürgschaft wird der Hausbankkredit der Sparkasse Emden teilweise abgesichert.

Je nach beantragtem Programm werden Bürgschaften zwischen 50 % und 80 % der beantragten Kreditsumme gestellt. Informationen finden Sie hier:

https://www.nbb-hannover.de/fuer-unternehmen/buergschaftsprogramm-im-detail

7.5.2 MBG Stabilitätsfonds 2020:

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) stellt Beteiligungskapital und damit eigenkapitalähnliche Finanzierungsmittel zur Verfügung. Somit verbessern die von der MBG zur Verfügung gestellten Mittel die Eigenmittelquote des Unternehmens.

- Stille Beteiligung.
- 5 Jahre tilgungsfrei sind möglich.
- Höchstbetrag bis zu EUR 800.000,00.
- Laufzeit 5 oder 10 Jahre.
- Grundsätzlich keine Besicherung erforderlich.
- Beteiligungsvergütung von 5,5 – 7,0 % auf das investierte Kapital.

Informationen finden Sie hier:

https://www.mbg-hannover.de/ueber-uns/mbg-stabilitaetsfonds-2020/

7.6 NBank-Kredite und Zuschüsse:

7.6.1 NBank-Darlehen „Soforthilfe Corona“ (ausgelaufen zum 30.09.2020):

Die NBank in Hannover – Förderbank des Landes Niedersachsen – stellt einen Liquiditätshilfekredit in Höhe von EUR 5.000 bis EUR 50.000

- für freiberuflich Tätige sowie kleine Unternehmen
- mit bis zu 10 Mitarbeitern
- mit Sitz in Niedersachsen

zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und für Betriebsmittel zur Verfügung.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und wird in den ersten zwei Jahren zins- und tilgungsfrei gewährt. Rechtzeitig vor Ablauf der zinsfreien Zeit will die NBank ein Angebot für die weitere Laufzeit unterbreiten.

Die Antragstellung für das Darlehen muss **direkt bei der NBank** (nicht über die Sparkasse) erfolgen. Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp

Achtung: Das Programm ist zum 30.09.2020 ausgelaufen. Neuanträge sind nicht mehr möglich. Vorliegende Anträge werden weiterhin durch die NBank bearbeitet. Das Nachfolgeprogramm ist der Niedersachsen-Schnellkredit (7.6.3).

7.6.2 NBank-Zuschüsse „Soforthilfe Corona“ (ausgelaufen zum 31.05.2020):

Für kleine Unternehmen, (Solo-) Selbständige und Freiberufler mit bis zu 10 Beschäftigten stellt die NBank einen rückzahlungsfreien Zuschuss aus Bundesmitteln zur Verfügung. Dieser Liquiditätszuschuss ist nach Betriebsgröße (Vollzeitäquivalente) wie folgt gestaffelt:

bis 5 Beschäftigte:	9.000 EUR
bis 10 Beschäftigte:	15.000 EUR

Kleinen Unternehmen, (Solo) Selbständigen und Freiberuflern mit 11 bis 49 Beschäftigten stellt die NBank einen rückzahlungsfreie Zuschuss aus Landesmitteln zur Verfügung.

Dieser Liquiditätszuschuss ist nach Betriebsgröße (Vollzeitäquivalente) wie folgt gestaffelt:

bis 30 Beschäftigte:	20.000 EUR
bis 49 Beschäftigte:	25.000 EUR

Die Zuschüsse sind abrufbar für niedersächsische Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu EUR 10 Mio. oder einem Jahresumsatz bis zu EUR 10 Mio.

Achtung: Das Programm ist zum 31.05.2020 ausgelaufen. Neuanträge sind nicht mehr möglich. Vorliegende Anträge werden weiterhin durch die NBank bearbeitet. Das Nachfolgeprogramm ist die NBank-Überbrückungshilfe für KMU (7.6.4).

7.6.3 Niedersachsen-Schnellkredit (Programm verlängert bis 30.06.2021):

Die NBank in Hannover – Förderbank des Landes Niedersachsen – stellt einen Niedersachsen-Schnellkredit in Höhe von EUR 10.000 bis EUR 300.000

- für Selbständige sowie kleine Unternehmen
- die bereits vor dem 02.10.2019 wirtschaftlich aktiv waren
- mit bis zu 10 Mitarbeitern und
- mit Sitz (einer Betriebsstätte) in Niedersachsen

zur Abdeckung des gesamten Liquiditätsbedarfs (Betriebskosten, Löhne, Gehälter, Kapitaldienst für Darlehen und Kredite) sowie für Investitionen zur Verfügung. Die Höhe des Schnellkredits darf die o.g. Beträge, maximal aber 50 % des Jahresumsatzes 2019 nicht übersteigen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren bei bis zu zwei tilgungsfreien Anlaufjahren. Der Kundenzins beträgt (derzeit) 3 % pro Jahr. Während der Darlehenslaufzeit kann das Darlehen ohne die Berechnung eines Vorfälligkeitsentgeltes vorzeitig zurückgezahlt werden.

Ziel ist es, die Deckung betrieblich veranlasster Kosten zu ermöglichen und Investitionen zu fördern. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp

Der Niedersachsen-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kombiniert werden und ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes (7.6.4) sowie das Zuschuss-Programm „Neustart Niedersachsen Investition“.

https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Neustart-Niedersachsen-Investition/index.jsp

Die Antragstellung erfolgt **bei der Sparkasse Emden (nicht über die NBank)**. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp

7.6.4 NBank / Überbrückungshilfe des Bundes (Überbrückungshilfe I - III):

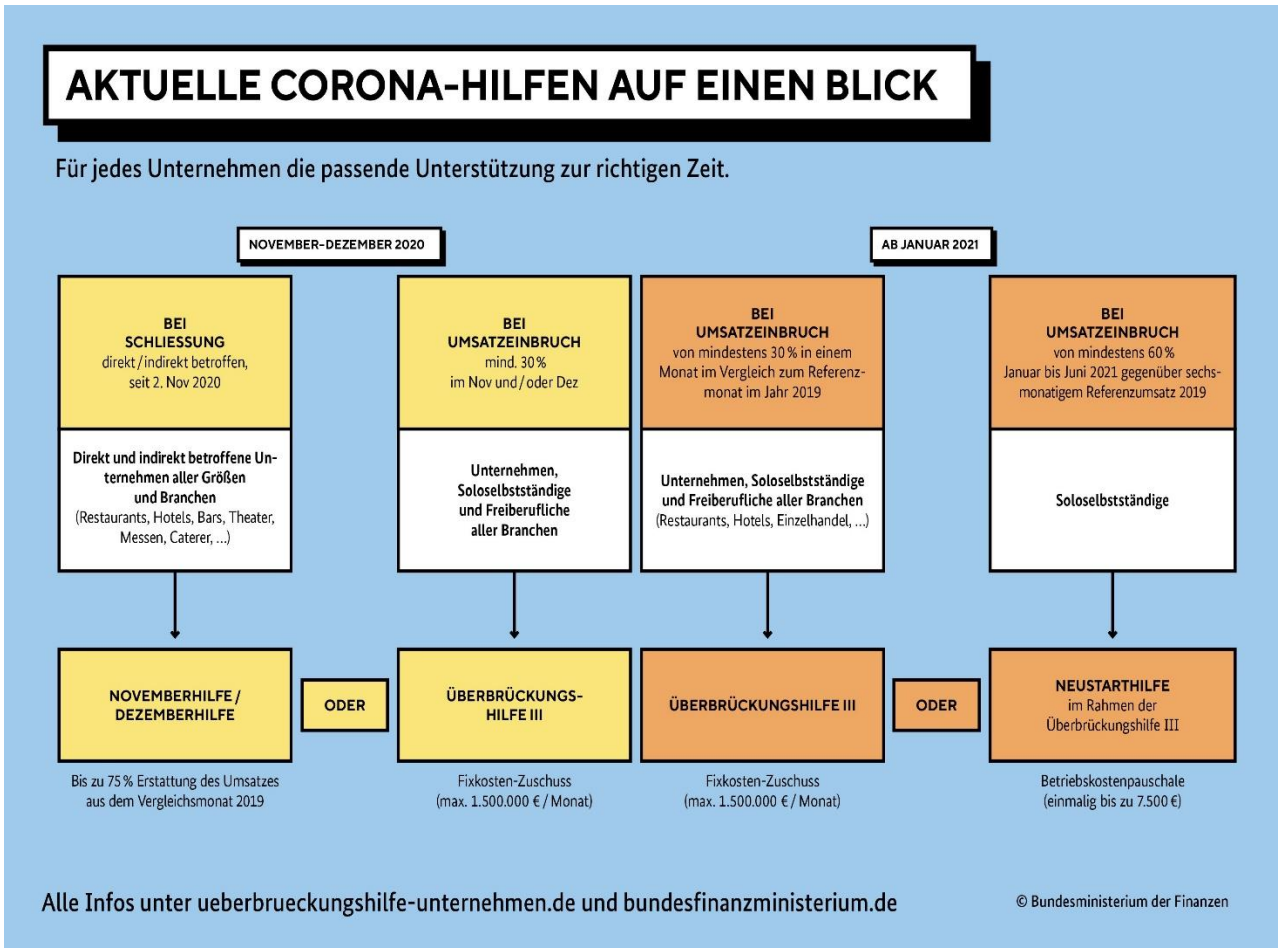

Überbrückungshilfe II (Antragstellung bis zum 31.03.2021):
Für kleine und mittlerer Unternehmen (KMU), (Solo-) Selbständige und Freiberufler mit bis zu 249 Beschäftigten stellt die NBank eine rückzahlungsfreie Überbrückungshilfe des Bundes zur Abdeckung der Fixkosten in den Monaten September bis Dezember 2020 (**Überbrückungshilfe II**) zur Verfügung.

Es werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00 pro Monat erstattet

90 % der Fixkosten:	bei mehr als 70 % Umsatzrückgang
60 % der Fixkosten:	bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %
40 % der Fixkosten:	bei Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %
	im Vergleich des Fördermonats mit dem Vorjahresmonat.

Voraussetzung für den Antrag auf ist

- ein Umsatzrückgang in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 von mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder

- ein Umsatzrückgang im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Überbrückungshilfe III (Antragstellung ab 01.01.2021):
Für alle Unternehmen, (Solo-) Selbständige und Freiberufler bis EUR 750 Mio. Jahresumsatz stellt die NBank eine rückzahlungsfreie Überbrückungshilfe des Bundes zur Abdeckung der Fixkosten in den Monaten November bis Juni 2021 (**Überbrückungshilfe III**) zur Verfügung.

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Es werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500.000,00 pro Monat erstattet

90 % der Fixkosten:	bei mehr als 70 % Umsatzrückgang
60 % der Fixkosten:	bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %
40 % der Fixkosten:	bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %
	im Vergleich des Fördermonats mit dem Vorjahresmonat.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfen ist nur auf elektronischem Weg unter Einschaltung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über **ein Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI)** (nicht bei der Sparkasse) möglich.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-1759738

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html

Das Portal zur Antragstellung finden Sie hier:

https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=validation-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=5a42b570-ff78-42ee-a295-13c6842c32f7&login=true&scope=openid

Für die vom „Lockdown light“ (November bis 15. Dezember 2020) besonders betroffenen Unternehmen hat die Bundesregierung unter dem Titel „Novemberhilfe / Dezemberhilfe“ besondere Zuschüsse bereitgestellt. Dies betrifft beispielsweise die Gastronomie, die Hotellerie und besondere Berufsgruppen unter den sogenannten Soloselbständigen (z.B. Künstler).

Für die im November und Dezember 2020 aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließungen ausgefallenen Einnahmen hat die Bundesregierung eine pauschale „November- bzw. Dezemberhilfe“ in Höhe von 75 % des in 2019 erzielten Umsatzes zugesagt (Dezemberhilfe tagesanteilig).

Für die Mittelbeantragung der „November bzw. Dezemberhilfe“ ist ebenfalls die Einschaltung eines Beraters vorgesehen (s.o.). Eine Ausnahme bilden Soloselbständige, die Zuschüsse bis zu EUR 5.000,00 auch ohne einen Berater beantragen können. In diesem Fall ist die Authentifizierung durch ein Elster-Zertifikat erforderlich.

Zuschüsse aus der „November- bzw. Dezemberhilfehilfe können unter folgendem Link beantragt werden:

https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=validation-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=5a42b570-ff78-42ee-a295-13c6842c32f7&login=true&scope=openid

Soloselbständige können Zuschüsse bis zu EUR 7.500,00 ohne Einschaltung eines Beraters unter folgendem Link beantragen:

https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/soloselbstaendig/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=antrag-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fdirektantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fantrag%2Fsso%2Flogin&state=73d2feb0-65bc-411c-a02d-533e80f86ae2&login=true&scope=openid

7.7 Tilgungsaussetzung:

Selbstverständlich besteht zudem die Möglichkeit, für Ihre Darlehen bei der Sparkasse die Tilgung auszusetzen. Dies gilt sowohl für die Firmendarlehen, als auch für die privaten Darlehen, z.B. die Hausfinanzierung.

8 Sonstiges:

Es ist damit zu rechnen, dass die einzubindenden Stellen (KfW, NBB, NBank, Steuerberater) mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert sein werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Bearbeitung der beantragten Kreditmittel / der Zuschüsse bei den o. g. Stellen möglicherweise einige Zeit beanspruchen könnte.

Wir bitten Sie, die o. g. Punkte 1 – 7 möglichst zeitnah anzugehen. Wir möchten uns für Sie und Ihr Unternehmen einsetzen. Dies gelingt uns gemeinsam am besten, wenn wir besonnen, aber in der gebotenen Zeitnähe und Schnelligkeit agieren.

Wir lassen Sie nicht alleine und sind selbstverständlich auch in dieser außergewöhnlichen Zeit für Sie da.

Bleiben Sie gesund!

Ihre
Sparkasse EMDEN

Anmerkung:
Wir haben die o. g. Informationen nach bestem Wissen zusammengetragen. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.

Stand: 11.02.2021